

# Chubb setzt beim Umgang mit den zunehmenden Cyberrisiken auf Flexibilität und Zukunftsfähigkeit

CHUBB®



Polizzeninhaber haben die Möglichkeit, Ihre Cyber-Deckungen so zu gestalten, dass die Risiken weitverbreiteter Ereignisse („Widespread Events“), Ransomware-Vorfälle oder vernachlässigte Software-Sicherheitslücken bedarfsgerecht abgesichert sind.



## Weitverbreitete Ereignisse

Wir leben in einer zunehmend digitalisierten und vernetzten Welt. Verbreitet eingesetzte Software-Programme, aber auch Kommunikations- und Technologieplattformen werden nicht selten von Tausenden oder gar Millionen von Firmen genutzt. Schon ein einziger Angriff auf eine häufig eingesetzte Technologie oder vielgenutzte Plattform bzw. deren Ausfall kann zu einer Risikoaggregation führen, welche die Underwriting-Kapazitäten der gesamten Versicherungsbranche übersteigt. Um Polizzeninhabern Deckungssicherheit und einen stabilen Markt bieten zu können, gewährt Chubb Deckungszusagen mit spezifischen Limits, Selbstbehalten und Mitversicherungen für Ereignisse von großer Reichweite, die sogenannten „Widespread Events“ (weitverbreitete Ereignisse).

### Arten von weitverbreiteten Ereignissen, die von Chubb versichert werden:

#### **Großangelegte Software-Lieferketten-Exploits**

Mit diesen Angriffen gelingt es Tätern, mittels einer vertrauenswürdigen zertifizierten Software in Systeme einzudringen. Im Grunde handelt es sich hierbei um Trojaner.

**Beispiele:** Solorigate (2020), NotPetya (2017)

#### **Schwerwiegende Zero-Day-Exploits großen Ausmaßes**

Attacken dieser Art konzentrieren sich auf bestimmte Software-Sicherheitslücken, die in einigen Fällen nur Cyberkriminellen bekannt sind. Die oftmals nicht ausreichend geschützten Schwachstellen können leicht ausgenutzt werden mit gravierenden Konsequenzen.

**Beispiel:** Hafnium (2021)

### **Großangelegte Exploits bekannter gravierender Sicherheitslücken**

Angriffe dieser Art resultieren aus gravierenden Software-Schwachstellen, die zwar bekannt sind, aber nicht durch Patches behoben werden. Diese Sicherheitslücken werden als gravierend eingestuft, da sie leicht ausgenutzt und aus der Ferne mit nur geringen Zugriffsrechten angegriffen werden können und der entstehende Schaden erheblich sein kann.

Beispiel: MSSP-Angriff (2021)

### **Alle sonstigen weitverbreiteten Ereignisse**

Bestimmte Arten von Cyberattacken können zeitgleich oder automatisch eine Vielzahl an Opfern treffen und so zu einem Cyber-Katastrophenereignis werden. Das Internet und verschiedene Telekommunikationsdienste sind für die Gesellschaft zu kritischen Infrastrukturen geworden, aber auch die Dienste mancher Cloudcomputing-Großunternehmen werden inzwischen so stark in Anspruch genommen, dass ihr Ausfall Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb Tausender, wenn nicht Millionen, von Unternehmen haben kann.

Beispiel: Cloud-Ausfall im US-Bundesstaat Virginia (2020)

### **Der weitverbreitete Ereignis-Nachtrag enthält präzise und sinnvolle Schadenregulierungsregeln**

---

- damit z. B. die weitverbreitete Ereignis-Limits erst dann durch die Incident Response-Kosten aufgebraucht werden, wenn feststeht, dass es sich bei einem Ereignis tatsächlich um ein weitverbreitetes Ereignis handelt. Es erfolgt keine Rückerstattung von Kosten, die vor der Feststellung entstanden sind.
- Polizzeninhaber haben die Option, bestimmte Arten investigativer Daten nicht herauszugeben, wenn in beiderseitigem Einvernehmen vereinbart wird, dass es sich bei einem Ereignis um ein weitverbreitetes Ereignis handelt.
- Um es Polizzeninhabern zu ermöglichen, den für ihr Unternehmen geeignetsten Deckungsschutz zu kaufen, werden Cyber-Vorfälle entweder als
  - Limited-Impact Event (z. B. ein lokales Ereignis mit „Business as usual“-Schadenregeln)
  - oder als weitverbreitetes Ereignis (z. B. ein systematisches Ereignis mit strukturellen Schadenregulierungsdifferenzen wie Limit, Selbstbehalt und Mitversicherung) eingestuft.



## **Ransomware**

Ransomware-Angriffe haben sowohl hinsichtlich ihrer Häufigkeit als auch Schwere deutlich zugenommen. Die Schadenauswirkungen für Polizzeninhaber sind bei dieser Art von Attacken deutlich höher als die Lösegeldsumme. Unabhängig davon, ob letztlich ein Lösegeld gezahlt wird: Polizzeninhabern entstehen häufig Rechtskosten, Auslagen für forensische Untersuchungen, Betriebsunterbrechungsschäden, Kosten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung digitaler Daten und möglicherweise auch mit Schadenersatzzahlungen oder der Abwehr von Ansprüchen.

Über einen Ransomware-Nachtrag können die Deckungslimits, Selbstbehalte und Mitversicherungen bei durch Ransomware verursachte Schäden kundenspezifisch angepasst werden.



## Vernachlässigte Software-Sicherheitslücken

Ein wesentlicher Aspekt einer guten Cyber-Risk-Hygiene sind kontinuierliche Softwareaktualisierungen. Viele Schäden lassen sich durch das Patchen anfälliger Software vermeiden, noch bevor es Cyberkriminellen gelingt, Sicherheitslücken auszunutzen. Doch nicht in jedem Unternehmen werden Schwachstellen unverzüglich behoben. In einigen Fällen gibt es legitime Gründe dafür Software-Updates vor dem Roll-out zu testen. Kompatibilitäts-, Kapazitäts- oder einfach nur logistische Probleme können dazu führen, dass zur Verfügung stehende Patches selbst in einer optimal gemanagten Information Security-Organisation nicht schon am ersten Tag oder innerhalb der ersten Woche installiert werden. Aus diesem Grund gewährt Chubb Polizzeninhabern eine 45-tägige Nachfrist, um Software-Sicherheitslücken schließen zu können, die in der National Vulnerability Database des US-amerikanischen National Institute for Standards and Technology (NIST) als Common Vulnerabilities and Exposures (CVEs) öffentlich gemacht werden.

Der Neglected Software Exploit-Nachtrag bietet nach Ablauf der 45-tägigen Frist Deckungsschutz, indem die Risikoaufteilung zwischen dem Polizzeninhaber und dem Versicherer mit der Zeit auf den Polizzeninhaber übergeht, dessen Risikobeteiligung zunehmend höher wird, wenn die Sicherheitslücke nicht innerhalb von 46, 90, 180 oder 365 Tagen durch ein Patch behoben wird.

### Kontakt

---

Chubb European Group SE  
Direktion für Österreich  
Kärntner Ring 5-7  
1010 Wien

O +43 1 710 9355 0  
F +43 1 710 9520  
infoAT@chubb.com  
chubb.com/at

Henrik Petersson  
*Line Manager Financial Lines & Cyber*  
M +43 664 1044618  
E henrik.petersson@chubb.com

Johannes Gschossmann  
*Line Manager Financial Lines,  
Eastern Region*  
M +49 162 1351812  
E johannes.gschossmann@chubb.com

**Chubb. Insured.<sup>SM</sup>**

Diese Inhalte dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Es handelt sich dabei nicht um eine persönliche Beratung oder Empfehlung für Privatpersonen oder Unternehmen hinsichtlich eines Produkts oder einer Leistung. Die exakten Deckungsbedingungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsunterlagen.

Chubb European Group SE ist ein Unternehmen, das den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des französischen Versicherungsgesetzes unterliegt, eingetragen unter der Registrierungsnummer 450 327 374 RCS Nanterre, eingetragener Sitz: La Tour Carpe Diem, 31 Place des Corolles, Esplanade Nord, 92400 Courbevoie, Frankreich. Die Chubb European Group SE hat ein voll eingezahltes Aktienkapital von € 896.176.662,- und unterliegt der Zulassung und Aufsicht der „Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR) 4“, Place de Budapest, CS 92459, 75436 PARIS CEDEX 09 sowie in Österreich zusätzlich den Regularien der Finanzmarktaufsicht (FMA) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von den französischen Regularien unterscheiden können. Direktion für Österreich, Firmenbuchnummer FN 241268g Handelsgericht Wien, Hauptbevollmächtigter: Walter Lentsch. DVR-Nr.: 2111276, UID-Nr.: ATU 61835214.